

RS Vwgh 1987/10/22 87/08/0256

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.10.1987

Index

- 10/07 Verwaltungsgerichtshof
- 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
- 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

- AVG §71 Abs1 lita impl;
- AVG §71 Abs1 Z1 impl;
- BAO §308 Abs1 impl;
- VwGG §46 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 82/08/0205 B 27. Jänner 1983 RS 1

Stammrechtssatz

Der Parteienvertreter (Rechtsanwalt), der die im Mängelbehebungsschriftsatz anzuschließenden Beilagen vollständig angeführt, zur Ausfertigung vorbereitet und der Kanzleileiterin hiezu übergeben hat, verletzt seine anwaltliche Sorgfaltspflicht nicht etwa dadurch, daß er die sonst verlässliche, langjährige Kanzleikraft bei der Kuvertierung nicht persönlich überwacht. Auch kann er nicht als ein - unter dem Gesichtspunkt einer rationellen und arbeitsteiligen Besorgung abgegrenzter Aufgabenbereiche delegierender Betriebsführung - zweckmäßige und zumutbare Kontrollmaßnahme angesehen werden, daß sich der Anwalt nach der Übergabe der Poststücke an die Kanzleileiterin in jedem Fall noch von der tatsächlichen Durchführung der Expedierung der Sendung, etwa durch nochmalige Vorlage des Handaktes, überzeugt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987080256.X01

Im RIS seit

22.10.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>